



## §4.a. Vereinsmitgliedschaft (Satzungsauszug in der Fassung vom 18.03.2016)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der schriftliche Antrag der Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/der gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
2. Der Mitgliedsgrundbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und wird durch Einzugsermächtigung eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Mitgliedsgrundbeitrag und ggf. einem Spartenbeitrag. Die aktuellen Mitgliedsgrundbeiträge sowie eventuelle Spartenbeiträge sind dem Aufnahmeantrag zu entnehmen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Beitragsermäßigung gestatten. Für die Aufnahme wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von einem Monatsgrundbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird 1/4-jährlich fällig, jeweils am 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung festlegen, in der weitere Regelungen niedergeschrieben werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - c) durch Ausschluss,
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
4. Der **Austritt aus dem Verein** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von spätestens 4 Wochen vor Ende des Kalendervierteljahres.
5. Der **Ausschluss aus dem Verein** kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) vorsätzlich gegen Satzung, Beschlüsse oder sonstige Interessen des Vereins verstößt,
  - b) sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig macht oder
  - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.
  - d) Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
  - e) Für den Ausschluss muss der Vorstand mit 2/3 Mehrheitsstimmen beschließen. Die Wirkungen des Ausschlusses sind unmittelbar, d.h. ohne Einhaltung einer Frist.
  - f) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
  - g) Beschwerde gegen diesen Beschluss kann beim Ältestenrat innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Beschlusses schriftlich eingelegt werden. Dieser entscheidet auf seiner nächsten Sitzung endgültig. Bis zur Entscheidung des Ältestenrates ruhen die Rechte des Mitgliedes.
6. Die **Streichung von der Mitgliederliste** kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) mit der Zahlung von drei Monatsbeiträgen in Verzug ist und deswegen (an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse) schriftlich gemahnt wurde und
  - b) in der zweiten Mahnung auf die Rechtsfolge der Streichung schriftlich hingewiesen wurde und
  - c) seit Absendung der zweiten Mahnung ein Monat vergangen ist.
  - d) Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
7. Ein Wohnungswechsel und die Kontoänderung bei Beitragszahlung mit Einzugsermächtigung sind dem Verein unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
8. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen (Näheres regelt die Ehrenordnung). Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
9. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
10. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, binnen 14 Tagen den Ältestenrat anzurufen. Dieser entscheidet auf seiner nächsten Sitzung endgültig.

Die vollständige Satzung kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.



# Neumühlen-Dietrichsdorfer Turn- und Sportvereinigung Holsatia von 1887 e.V.

Strohredder 17, 24149 Kiel

## Beitragsordnung (Auszug in der Fassung vom 29.05.2017)

### Der Monatsbeitrag beträgt für

- Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren ..... 10,00 €
- Studenten, Rentner, Arbeitslose, Passive und Auszubildende über 18 Jahren  
können **mit Nachweis** eine Ermäßigung beantragen ..... 10,00 €
- Erwachsene..... 14,50 €
- Familien (Eltern und minderjährige Kinder aus einem Haushalt).....23,00 €

### Monatlicher Zusatzbeitrag

- Fußball (Beitrag ist in der Geschäftsstelle oder beim Spartenleiter zu erfragen)
- Karate (Beitrag ist in der Geschäftsstelle oder beim Spartenleiter zu erfragen)
- Turnen (Beitrag ist in der Geschäftsstelle oder beim Spartenleiter zu erfragen)

Die **Aufnahmegebühr** in Höhe eines Monatsbeitrages wird mit dem ersten Beitragsabruf eingezogen bzw. ist zu überweisen.

Die **Pass-Gebühr** im Bereich Fußball-Senioren i.H. Von z.Zt. 30,- € einmalig wird mit dem ersten Beitrag fällig.

Die vollständige Beitragsordnung kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

### Geschäftsstelle

Strohredder 17, 24149 Kiel

Telefon: 2 70 69

E-Mail:

Geschäftszeiten

Montags 17.30 – 19.30 Uhr

[Geschaeftsstelle@ndtsv-Holsatia.com](mailto:Geschaeftsstelle@ndtsv-Holsatia.com)  
[www.ndtsv-holsatia.com](http://www.ndtsv-holsatia.com)

### Bankverbindung:

Förde Sparkasse

IBAN DE07 2105 0170 1004 3208 65